

6. Heinrich selbständige Regierung bis zu seiner Absetzung durch Friedrich II. (1232 Apr.–1235 Juli) (BFW 4231–4383d).

Diese Phaseinteilung scheint auch für Zwecke der Untersuchung des Itinerars deswegen sinnvoll, weil sie zum einen die verschiedenen Stadien der Regierung Heinrichs (VII.) in ihrer unterschiedlichen rechtlichen Qualität erfaßt: vom schwäbischen Herzog und burgundischen Rektor über den gewählten, dann gekrönten König, zunächst unter Vormundschaft, dann eigenständig regierend. Sie greift jedoch dadurch zum anderen auch auf die unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkte der Herrschaft Heinrichs aus, dessen Herrschaft in den einzelnen Phasen sehr unterschiedliche Reputation genoß und dessen Privilegienvergabe von Phase zu Phase sehr unterschiedliche Schwerpunkte kannte.

In den Jahren des schwäbischen Herzogsamtes kann von einem eigenständigen Auftreten des zu Beginn etwa fünfeinhalbjährigen Knaben naturgemäß nicht die Rede sein. Vielmehr folgt Heinrich sichtlich dem Hofe seines Vaters durch Schwaben und das Elsaß. Nachweisbar ist er zwischen Anfang 1217 und seiner Frankfurter Königswahl wohl am 23. April 1220 in Wimpfen, Ulm, Hagenau, Augsburg, Weingarten und möglicherweise in Überlingen¹⁴. Überwiegend handelt es sich dabei um einige jener Zentralorte der Herrschaft des schwäbischen Herzogs, die seit dem beginnenden 13. Jahrhundert an die Stelle der älteren Vororte getreten waren und deren zunehmende Bedeutung von der Umstrukturierung des Herzogtums Schwaben zu einer staufischen Landesherrschaft Zeugnis ablegte¹⁵. In die gleiche Richtung einer deutlich sichtbar werdenden Präsenz der Herzogsherrschaft deutet auch die Tatsache, daß die aus dieser Phase überkommenen Urkunden des Königs mit den Benediktinerklöstern Füssen, Ottobeuren und Weingarten sowie dem Zisterzienserinnenkloster Wald Empfängern galten, denen auch sonst die besondere Fürsorge der staufischen Herzöge von Schwaben galt¹⁶.

Zusammenfassend wird man festhalten können, daß in dieser Phase eine wie auch immer geartete Eigenständigkeit der Handlungen des

14) BFW 3846g–3849 sowie evtl. das Actum von BFW 3845. – Über das nicht letztlich sichere Datum seiner Königswahl vgl. BFW 1112a und 3849c sowie die Zusammenstellung der Quellen für den Frankfurter Hoftag in: Die deutschen Königspfalzen, Bd. 1: Hessen (1983 ff.) S. 296–301 Nr. 166.

15) Maurer (wie Anm. 9) S. 289–292.

16) BFW 3845, 3847–3849.